

# Delser Kreisblatt.



Erscheint jeden Freitag.  
Preis vierteljährlich 60 Pf.,  
durch die Post bezogen 75 Pf.  
Inserate werden bis Donnerstag Mittag  
in der Expedition angenommen.

Preis für die 3 gespaltene Zeile 10 Pf.  
für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels.  
Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats  
den Druck einer Beilage, so erhöhen, sich  
die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 5.

Dels, den 3. Februar 1911.

49. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 63.

Dels, den 28. Januar 1911.

Des Königs Majestät haben Allergrädigst  
geehrt, dem praktischen Arzt Dr. Joseph  
Scheher in Dels den Charakter als Sanitäts-  
rat zu verleihen.

Nr. 64.

Dels, den 28. Januar 1911.

Vor einiger Zeit hat ein Schöffengericht im hiesigen Kreise zwei Personen freigesprochen, welche vom Kreisausschuss wegen Unterlassung der Anmeldung eines Grundstücksverkaufs zum Zwecke der Heranziehung zur Kreis-Umsatzsteuer mit Strafe belegt worden waren, und zwar mit der Begründung, daß die die Anzeigeflicht festzetzende Bestimmung der Steuerordnung nicht rechtsfähig sei. Konnte der damals vorliegende Straffall nicht zur höflichst-richterlichen Entscheidung gebracht werden, weil ohnehin vor der Strafammer des Landgerichts aus einem anderen formalen Grunde die Aufhebung des ersten Urtheils und die Verurtheilung der Angeklagten erfolgte, so steht nach einem soeben zu meiner Kenntniß gelangten, in einer anderen Strafsache ergangenen Urteil des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin vom 23. Juni 1910 nunmehr zweifelsfrei fest, daß in den Steuerordnungen die Anzeige von dem Eigentumsübergang gefordert und die Unterlassung rechtswirksam mit Strafe bedroht werden darf.

Da die Tatsache der Freisprechung durch das Schöffengericht seinerzeit von der lokalen Presse bekanntgegeben worden und dadurch hervorbringend zu wirken geeignet ist, halte ich mich für verpflichtet, die Kreisbevölkerung in ihrem eigenen Interesse von der endgültig feststehenden Rechtslage in Kenntniß zu setzen und zur Vermeldung von Strafen vor der Unterlassung der Anzeige zu warnen.

Nr. 65.

Dels, den 28. Januar 1911.

Nachdem unter dem Rindvieh des Dominiums Neesewitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Als Sperrbezirk gilt Gut und Gemeinde Neesewitz.  
1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen und Schafe) und Schweine im Sperrbezirk unterliegen der Stallsperrre.

2. Die Plätze vor den Stallthüren und den Eingängen des Schengengehäfts, sowie die gepflasterten Wege an

den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich mit Kätwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist im ganzen Sperrbezirk so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Hunde des Sperrbezirks sind festzulegen. Jagdhunde dürfen nur auf Wagen ausgeführt werden.
5. Das Betreten der verunreinigten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Thiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Das Schengengehäft ist am Haupteingangsthore oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augensäßiger und haltbarer Weise mit einer Holztafel mit der Inschrift: "Maul- und Klauenseuche" mit fünf Centimeter hohen Buchstaben mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen. Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: "Unbefugten ist der Eintritt verboten" anzubringen. Gleichzeitig sind an den Eingängen der Ortschaften Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: "Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten."
7. Händlern, Schlächtern, Viehabsitzerern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verunreinigten Gehäfte untersagt.
8. Häute und Klauen von gefallenen oder gerödeten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande aus dem Schengengehäft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ableitung an die Werberel erfolgt. In gleicher Weise sind auch die Häute und Klauen von Thieren zu behandeln, welche als anscheinend gesund geschlachtet worden sind. Rauhfutter und Streu darf aus den Schengengehäften nicht entfernt werden.
9. Die Einfuhr von Klauenvieh in die gesperrte Ortschaft ist verboten; sie wird nur unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere sofort abgeschlachtet werden und die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die gesperrten Ortschaften ist verboten; auch Rindviehfuhrwerke dürfen nicht hindurchfahren.
11. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten.
12. Dünger, Streu und Fauche dürfen aus verunreinigten Gehäften nur mit Pferdegespann und nur dann aufs Feld gefahren werden, wenn öffentliche Wege nicht befahrt

werden. Der Dünger ist mehrmals täglich mit Kalkmilch zu begießen.

Die Abfuhr von Dünger, Streu und Fauche aus unverseuchten Gehöften verlassener Ortschaften mittels Pferdegespann ist auf öffentlichen Wegen, soweit zur Ackerbestellung nothwendig, gestattet.

13. Das Verladen von Vieh auf Bahnhofstauen ist verboten.  
14. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

Als gelocht ist diejenige Milch anzusehen, welche auf 100 Grad Celsius erhitzt oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Buttermilch, Buttermilch und auf diejenigen Thüle der Milch, welche beim Rösten zurückbleiben, sowie auf Käse, dagegen wird der Vertrieb von Butter und Käse von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wenn vor dem Weggeben von Milch nach erfolgter Ablohnung die Hede ist, die Ablohnung schon in dem betreffenden Gehöft der im Sperrebezirk liegenden Ortschaften zu erfolgen hat, und daß es ungülässig ist, rohe Milch aus dem Gehöft zu entfernen und es dem Abnehmer, z. B. der Molkerei, zu überlassen, die Ablohnung selbst vorzunehmen. Hiernach ist es auch verboten, innerhalb einer der gesperrten Ortschaften Milch in ungelöschtem Zustande abzugeben. Es wird streng kontrolliert werden, ob die Vorschriften über die Abgabe der Milch beachtet werden.

15. An die Ausgänge des Seuchengehöftes sind Bottiche mit 5%iger Kreolinalösung zum Desinfizieren des Schuhwerkes oder der Füße aufzustellen. Durch eine Tafel ist auf die Benutzung aufmerksam zu machen.  
16. Das Decken von Rühen durch Bullen aus anderen Gehöften ist verboten.

**Der Königliche Landrath.**

Graf Rospoth.

**Nr. 66** Oels, den 26. Januar 1911.

Nochdem unter den Kindviehbeständen der Stellenbesitzer Wolff und Matros in Schlindendorf die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden über diese Seuchengehöfte die im diesjährigen Kreisblatt auf Seite 5 unter Abschnitt I (b) Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 14 und 15 genannten Sperrmaßregeln verhängt.

**Der Königliche Landrath.**

Graf Rospoth.

**Nr. 67.** Oels, den 1. Februar 1911.

Unter dem Rindvieh des Dominiums Althammer-Goschütz, Kreis Mühlisch, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden; die Seuche ist ferner in Althofstift, Kreis Breslau, Olshoefle, Kreis Groß-Wartenberg und erneut in Schwannowitz, Kreis Brieg, ausgebrochen; dagegen in Biedritz und Michelwitz, Kreis Brieg, sowie in Oberhof, Bogischütz und Schmarisch, Kreis, Breslau erloschen.

**Nr. 68.** Oels, den 2. Februar 1911.

Von dem Königlichen Herrn Landrath in Groß-Wartenberg ist zur Vermeldung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der am 14. Februar 1911 in Neumittelwalde aufstehende Viehmarkt ganz untersagt worden.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**Nr. 69.**

Oels, den 1. Februar 1911. Unter dem Rindvieh des Stellenbesitzers Heinrich Schlesier in Korschütz ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die Gemeinde Korschütz bildet einen Sperrebezirk, auf den die im Kreisblatt Nr. 2 auf Seite 5 unter I abgedruckten Sperrmaßregeln Anwendung finden.

Sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist, werden die Sperrmaßregeln aufgehoben werden.

**Der Königliche Landrath.**

Graf Rospoth.

**Nr. 70.**

Breslau, den 17. Januar 1911.

#### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes verordnet.

#### Einiger Paragraph.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 13. April 1898 über die Benutzung von Hunden als Zugtiere (Reg.-Amtsbl. S. 168) erhält folgenden Zusatz:

Durch Ord. oder Kreispolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß Hunde nur dann als Zugtiere verwandt werden dürfen, wenn der Hund von der Ortspolizeibehörde als tauglich befunden und von ihr ein biszüglicher Erlaubnischein ausgestellt ist. Den Erlaubnischein muß der Führer des Hundeführerweils stets bei sich führen.

**Der Regierungspräsident.**

g. v. Baumbach.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit bekanntgemacht.

**Nr. 71.**

Oels, den 1. Februar 1911.

#### Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt pro 1910 betreffend.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis der Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Schulvorstände und der Fleischbeschauer des Reiches, daß die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt pro 1910 in meinem Bureau zur Abholung bereit liegen.

Der Preis stellt sich auf 60 Pf. pro Exemplar.

Den vorgenannten Behörden, sowie den Fleischbeschauern mache ich es zur Pflicht, die Blätter ordnungsmäßig einzubinden zu lassen.

Von der Befolgung dieser Anordnung werde ich mich gelegentlich überzeugen.

**Nr. 72.**

Oels, den 24. Januar 1911.

Weine Kreisblattpublicierung vom 17. Dezember 1910, Seite 220, betreffend Hirschkolletten, wird unter Ia Diözese Oels dahin geändert, daß die Kollette für die Berliner Missionsgesellschaft im Monat August und die für das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus im Monat März d. J. eingezammt wird.

**Nr. 73.**

Oels, den 1. Februar 1911.

Den Ortspolizeibehörden gehen in den nächsten Tagen die Katasterblätter für die gewerblichen Anlagen und die Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften mit dem Ersuchen wieder zu, die Winterrevision der gewerblichen Anlagen alsbald vornehmen zu lassen.

Nr. 74.

Dels, den 24. Januar 1911.

**Einheisungs-Liste**

der Beschäler des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Lebus, die während der Deckperiode 1911 im Kreise Dels stationiert werden und den Marsch nach den Stationen am 1. Februar antreten werden.

Nr.	Station sort.	Des Hengstes				Bemerkungen.
		Name.	Farbe.	Rasse.	Deckpreis. Mark	
1.	Bernstadt	Quadriga	Rappe	Belgier	15	
		Quarg	dunkelbraun	"	15	
2.	Groß-Weigelsdorf	C-dur	braun	Oldenburger	12	
		Doria	Fuchs	Belgier	15	
3.	Dels	Caneau	braun	Oldenburger	12	
		Admiral	Fuchs	Belgier	15	
4.	Schmoltschütz	Castro	Falbe	"	15	
5.	Wabnitz	Osterhase	braun	Oldenburger	12	
		Trabant	"	Belgier	15	
		Apis	Fuchs	"	15	
		Brutus	dunkelbraun	Oldenburger	12	
		Ludwig	"	Hannoveraner	10	

Hierbei mache ich die Herren Stutenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam, daß seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschäler auf einem Alt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit vom

1. Februar bis Ende April 1911, morgens von 8 bis 10 Uhr, nachmittags von 4—5 Uhr,

1. Mai bis Ende Juni 1911, morgens von 7 bis 9 Uhr, nachmittags von 4—5 Uhr.

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle berücksichtigt.

Neben dem Deckgeld sind für jede gedeckte Stute 50 Pf. Trinkgeld und für die auszustellenden Deckcheine 25 Pf. an den Stationshalter zu zahlen.

Füllscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

**Der Königliche Landrat.  
Graf Kospoth.**

Nr. 75.

Dels, den 22. Dezember 1910.

**III. Nachtrag  
zur Satzung der Kreissparkasse**

vom 28. Juli

8. Oktober 1900.

Der § 22 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Kassensführer zahlt die von der Sparkasse zu erforderten Beiträge unter Zugabeung des Gegenbuchführers aus.

Rückzahlungen von Einslagen sowie Auszahlungen von Gläsern können nur gegen Vorlegung des Sparbuches gefordert werden. Bei Theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassensführer und Gegenbuchführer im Sparlappenbuch abgezeichnet und dieses dem Vorreiter sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch an den Kassensführer auszuhändigen und dafür 25 Pfennig zu entrichten. Das Sparlappenbuch ist mittels Durchschaeldens oder Durchlochens unbrauchbar zu machen.

Vorstehender Satzungsnachtrag tritt mit einem gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung zu bezeichnenden Tage in Kraft.

**Der Kreistag des Kreises Dels.**

Dels, den 25 Januar 1911.

Vorstehender, von dem Königlichen Herrn Oberpräsidenten genehmigter Nachtrag zur Satzung der Kreissparkasse zu Dels i. Sch. bringe ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen

Kenntnis, daß er vom 1. April 1911 ab für alle Einleger verbindlich ist, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 21 der Satzung gestrichen oder zurückgezogen haben.

**Der Königliche Landrat.  
Graf Kospoth.**

Nr. 76.

Dels, den 1. Februar 1911.

**Betrifft**

**die Annahme von ausländisch-polnischen  
(bezw. tschechischen) Arbeitern.**

Der Königliche Herr Regierungspräsident hat zu dem von den Arbeitgebern bei der Annahme ausländisch-polnischer (bezw. tschechischer) Arbeiter auszustellendem Verpflichtungsschein, ein neues — unten abgedrucktes — Formular bestimmt, welches so eingerichtet ist, daß es mit dem Verpflichtungsschein gleichzeitig den Antrag auf die behördliche Zustimmung zur Annahme der Arbeiter verbindet. Das neue Formular ist in der hiesigen Kreisblattdruckerei käuflich zu haben.

Die Herrn Amts-, Gute- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Arbeitgeber von Vorreichendem mit dem Hinweise darauf in Kenntnis zu setzen, daß die Stellung der Anträge zur Beschäftigung von Ausländern von nun an nur unter Benutzung des vorerwähnten Formulars bei mir zu erfolgen hat. Auch ist den Arbeitgebern klar zu machen, daß die Anträge stets von den Besitzern selbst oder

von den bevollmächtigten Betriebsleitern, nicht von einem anderen Angestellten, unterschriftlich zu vollziehen sind.

### B e r p f l i c h t u n g s s c h e i n .

Falls mir von dem Königlichen Landrat in Oels die Zustimmung ertheilt wird, ... männliche und ... weibliche ausländisch-polnisch-tschechische Arbeiter zu beschäftigen, verpflichte ich mich, folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Annahme ausländischer Polen (Tschechen) auf nicht mehr schulpflichtige, einzelfeindende Personen und auf Familien ohne der Schulpflicht noch nicht entwachsene Kinder zu beschränken.
2. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländischen Polen (Tschechen) von den übrigen Arbeitern und namentlich von Ruthenen abgesondert, und soweit es sich nicht um Familien handelt, nach Geschlechtern getrennt, unterzubringen und ohne Zustimmung des Landrats ausländische Polen (Tschechen) mit Ruthenen nicht gleichzeitig auf derselben Arbeitsstelle zu beschäftigen.
3. Dieselben dienen drei Tagen nach der Ankunft auf meine Kosten auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen und diejenigen, die nicht nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft sind oder die natürlichen Pocken überstanden haben, impfen zu lassen.
4. Sie unbeschadet der den Arbeitern und ihrem Quartier geboren obliegenden Pflicht der Anmeldung zum Brillen Wiederegister dienen drei Tagen nach ihrem Eintritt auf der Arbeitsstelle unter Beifügung ihrer Landschaftsmatrikularaten und einer ärztlichen Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand bei der Oberspitzelbehörde anzumelden.
5. die ausländisch polnischen (tschechischen) Arbeiter spätestens zum Beginn der Kriegszeit — zu entlassen und während der ganzen Dauer der Kriegszeit, d. i. vom 21. Dezember bis 31. Januar — keine beratigen Arbeiter zu beschäftigen.
6. Im Falle des Todes eines österreichischen Arbeiters ist dem Landrat, beim Tode eines russischen Arbeiters der Oberspitzelbehörde beizufüllt weiterer Verantwortung Mitteilung zu machen.
7. Ich verpflichte mich dem Königlichen Fisius gegenüber, vertreten durch den Königlichen Regierungspräsidenten in Breslau, diejenigen Kosten zu erstatte, welche durch einen nach dem Erlassen der Lebörde etwa notwendig werdenden Rücktransport der ausländischen Arbeiter bis zur Grenze entstehen.

Die Verbindlichkeit dieses Verpflichtungsscheines erkenne ich auch im Bezug auf die etwa außerdem noch während der laufenden Arbeitsaison bei mir in Beschäftigung tretenden ausländisch-polnischen-tschechischen Arbeiter an.

(Ort, Datum) . . . . . , den . . . . . 191 .

(Unterschrift) . . . . .

### B e m e r k u n g :

Ausländisch-polnisch-tschechische Arbeiter, die sich nur vorübergehend im Innlande aufzuhalten dürfen, und die in inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, unterliegen zwar nicht der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze, müssen aber zur Verneinigung von Geldstrafen bis zu 300 Mark von dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau angemeldet werden.

Nr. 77.

Oels, den 21. Januar 1911.

Der in der Provinzialheil- und Pflegeanstalt in Brieg untergebrachte geisteskranke Bergmann Heinrich Hontschit

aus Bobrza hat sich am 1. d. Ms. aus der freien Familienpflege der Instalt entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt.

Die Polizeibörsen und Gendarmen des Kreises ersuchen bzw. veranlassen ich, nach dem Verbleibe des Hontschit Nachforschungen anzustellen und mir im Falle der Ermittelung Anzeige zu erstatten.

### P e r s o n a l b e s c h r e i b u n g :

1. Familienname: Hontschit.
2. Vorname: Heinrich.
3. Woher: aus Bobrza.
4. Religion: katholisch.
5. Alter: 70 Jahre (am 20. 1. 1840 geboren).
6. Größe: etwa 166 Meter.
7. Haare: weiß.
8. Stirn: gewöhnlich.
9. Augenbrauen: weiß.
10. Augen: blau.
11. Nase: | gewöhnlich.
12. Mund: | gewöhnlich.
13. Zähne: unvollständig.
14. Bart: starke weißer Schnurrbart.
15. Haar: |
16. Gesichtsbildung: } gewöhnlich.
17. Gesichtsfarbe: bloß.
18. Gestalt: schlank, nach vorn gebückt.
19. Sprache: deutsch und polnisch.
20. Sonderliche Kennzeichen: quer über den Hinterkopf eine Furche, die einer Narbe ähnlich sieht.

### B e l e d u n g :

1 Tuchanzug, 1 Tuchmütze oder Hut, 1 Paar Halbstiefel, 1 Paar wollene Socken, 1 Paar Hosenträger, 1 Bartenunterjacke, 1 Bartenunterhose, 1 Halstuch, 1 Taschentuch.

Nr. 78.

Oels, den 25. Dezember 1910.

In Gemäßheit des § 18 des Gesetzes betreffend Abwehr und Unterdrückung von Aufseuchern vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung S. 128 ff.) werden pro 1911 als Schiedsmänner bezeichnet:

Ritterherr Rzhatowski Oels,  
Rühlenbesitzer Moritz Holländer-Bernstadt,  
Gutsbesitzer Wildine-Hundsfeld,  
Kaufmann Hermann Gutner-Zulinsburg,  
Rittergutsbesitzer Dr. Krämer-Althüttigen,  
Oberförster Ulrich-Bartleet,  
Amtsrichter Scholz, Vorstadt Bernstadt,  
Majoratsbesitzer Graf von Schwerin-Bohra,  
Inspektor Rüngel-Oels,  
Rittergutsbesitzer Dr. Baculli-Buselwitz,  
Erbholzbesitzer Heinrich-Buchwald,  
Amtspächter Fischer-Carlsburg,  
Gutsbesitzer Scupin-Eronendorf,  
Bauergutsbesitzer Reich-Gunersdorf,  
Gemeindedirektor Linnert-Günzendorf,  
Gemeindedirektor Bohl-Dobrischau,  
Gemeindedirektor Bacho-Döberle,  
Rühlenbesitzer Bruschel-Eichgrund,  
Amtsrichter Weber-Fürsten-Elgguth,  
Amtsrichter Arndt-Groß-Elgguth,  
Oberamtmann Arndt-Klein-Elgguth,  
Gemeindedirektor Wagner-Galitz,  
Inspektor Dietrich-Galitz,  
Rittergutsbesitzer von Neuh-Görlitz,  
Amtspächter Stephan-Groß-Graben,  
Freiwillenbesitzer Motog-Groß-Graben,

*Recht einer Verlage.*

# Beilage zu Nr. 5 des Delsener Kreisblattes.

Rätelembestitzer Mayle — Groß Graben,  
 Gemeindevorsteher Grünig-Gutwohne,  
 Oberförster Krätzig-Höngern,  
 Oberinspektor Hellmich, Domitium Hundsfeld,  
 Rittergutsbesitzer Graf Schweritz-Jachsdorf,  
 Wirtschaftsinspektor von Wilhelmsdorf-Schönberg,  
 Bauergutbesitzer Dähmel-Jänschdorf,  
 Gutsbesitzer Otto Kallbrezner Seelwitz,  
 Rentier Robert Grünig-Seelwitz,  
 Landwirt Fritz Nettie-Gut Juliusburg,  
 Administratior Alter-Kaitzowweiß  
 Inspektor Karlsdorf-Rosenthal,  
 Inspektor Bey-Krämer,  
 Güterdirektor Remus-Kritschke,  
 Inspektor Grosser-Kurzitz,  
 Inspektor Magnus-Vampendorf,  
 Rittergutsbesitzer Schmidt-Langehof,  
 Bauergutbesitzer Alois Becker-Langenwiese,  
 Hauptmann a. D. Maly, Laubstädt,  
 Erbschöpfungsbesitzer Scupin-Deuchten,  
 Amtspächter Grundmann-Völkwitz,  
 Amtsrichter Euer-Ludwigsdorf,  
 Bauergutbesitzer Dreger-Wirlau,  
 Gemeindevorsteher Malguth — Klein-Mühlau-Schütz,  
 Gemeindevorsteher Voile — Mittel-Mühlau-Schütz,  
 Gemeindevorsteher Richter — Nieder- und Ober-Mühlau-Schütz,  
 Amtsrichter Groß-Nitsche,  
 früherer Gemeindevorsteher Feibig-Neudorf b. B.,  
 Rektorsbruder Michaelis-Juliusburg,  
 Rittergutsbesitzer Hörmendorf-Oppeln-Neugarten,  
 Rittergutsbesitzer Freiherr von Twidell-Otrowine,  
 Rittergutsbesitzer Scholz-Panzenau,  
 Rektorbruder Warnat-Batitzky,  
 Gutsbesitzer Peterusky — Klein-Peterwitz,  
 Oberamtmann Schmidt-Pule,  
 Inspektor Scholze-Pischlawe,  
 Rittergutsbesitzer Hochmühle-Pontwitz,  
 Oberinspektor John-Priegnitz,  
 Gutsbesitzer Robert Feibig-Priegnitz,  
 Inspektor Wittmar-Pählau,  
 Majoratskurre Freiherr von Kassel-Deutsch-Naale,  
 Oberamtmann Joch-Malz,  
 Gemeindevorsteher Reitter Staesch-Naale,

Rittergutsbesitzer Rosentock-Reesewitz,  
 Gemeindevorsteher Wohle-Reesewitz,  
 Brauereibesitzer Fulde-Sacrau,  
 Gutsbesitzer Josef Lehre-Sadewitz,  
 Rentier Vogel-Schmarje,  
 Gemeindevorsteher Fuchs — Neu-Schmolleer,  
 Gemeindevorsteher Lüttwitz — Nieder-Schmolle,  
 Gemeindevorsteher Hentschel — Ober-Schmolle,  
 Rittergutsbesitzer von Brittwitz-Schmoltschütz,  
 Rittergutsbesitzer von der Berßwordt-Schwarze,  
 Rittergutsbesitzer Windner-Schwunditz,  
 Inspektor Rittendorf d. C. Peterusky-Sibyllenort,  
 Kronprinzlicher Oberamtmann Schlabil-Spahlitz,  
 Gemeindevorsteher Späthe-Spahlitz,  
 Reitter Steiuborn-Stampen,  
 Inspektor Hartmann-Stein,  
 Hauptmann d. V. Begerer-Stronn,  
 Rittergutsbesitzer Friedrich-Südvinkele,  
 Rittergutsbesitzer von Moßner-Ulbersdorf,  
 Inspektor Schlosser-Ulbersdorf,  
 Grannenverwalter Stephan-Vielguth,  
 Rittergutsbesitzer Edermann — Ober-Wabnitz,  
 Inspektor Wanke-Waldenbach,  
 Gemeindevorsteher Lode — Groß-Weigelsdorf,  
 Förster Koschieder-Wethensee,  
 Rittergutsbesitzer Graf Pfeil-Wildschütz,  
 Gasthausbesitzer Benguer-Beruthé,  
 Amtsrichter Achardt-Wolfsdorf,  
 Rittergutsbesitzer Schenckendorf-Zantoch,  
 Rittergutsbesitzer von Schelza-Zesself,  
 Amtsrichter Kleiner — Groß-Bölling,  
 Rittergutsbesitzer Piezel-Zucklau.

**Der Kreisausschuss des Kreises Dels.**  
**Graf Kospoth. von Moßner. Kallmann. Vogel**  
**Graf Nord. Grätz.**

Nr. 79.

Dels, den 25. Januar 1911.

## Personalchronik.

**Bekäntigt:** Der Stellvertreter Friedrich Straße als  
 Schöffe der Gemeinde Renhaus; der Bauergut-  
 besitzer Paul Langner aus Korschitz als Schöffe  
 der Gemeinde Korschitz.

## Der Königliche Landrat.

**Graf Kospoth.**

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 1. Februar 1911.

### Bekanntmachung.

Die Herren Gemeinde-(Guts-)vorsteher werden ersucht,  
 die summarische Rutterrolle bis spätestens 1. März d. J.  
 an das unterzeichnete Katasteramt zwecks Verichtigung ein-  
 zusenden.

**Königliches Katasteramt.**  
**Hoffmann, Steuerinspektor.**

Naale, den 30. Januar 1911.

### Stutenschan

am 14. Februar 1911,

Vormittags 9. Uhr, in Groß-Weigelsdorf (bei der Hindf-  
 station),  
 Nachmittags 2 Uhr in Dels (am Gasthof Prinz von  
 Preußen);

am 15. Februar 1911,

Mittags 12 Uhr, in Bernstadt (am Biehmarkt),  
 Nachmittags 2 Uhr, in Wabnitz (bei der Kirche).

**Das Mitbringen von Nachzucht der Stuten ist sehr erwünscht.**

**Der Musterungskommissar.  
Freiherr von Kessel-Gutsch.**

Jenkwitz, den 30. Januar 1911.

Zur Bereitung von Haubzeug werden auf dem Jagdgelände Jenkwitz vom 6. Februar bis 31. März d. Js. Gisbroden ausgelagert werden.

**Der Amtsverwalter.  
gez. Grünig.**

Berlin, den 31. Januar 1911.

Im Februar und März dieses Jahres finden topographische Erkundungen der Landesaufnahme auch im Kreise Döls statt. Es werden die seit der im Jahre 1905 stattgehabten Erkundung eingetretene Veränderungen in die Generalstabskarten (Meßtischblätter 1 : 25 000 und Karten des Deutschen Reiches 1 : 100 000) nachgetragen. Die mit der Erkundung und Berichtigung der Karten betraute Beamten sind mit Ausweisen versehen.

Alle Grundgentümer und Besassen des Kreises sowie die Ortsbehörden werden hiermit ersucht, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens auch ihrerseits mitzuwirken.

Um die Erkundung an Ort und Stelle möglichst nutzbringend zu gestalten, werden die Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen, die von Neuauflagen Karten und Pläne

besitzen, ersucht, diese, oder wo die Originalpläne nicht zu entbehren sind, Schtpausen baldmöglichst an die Topographische Abteilung der Landesaufnahme in Berlin NW. 40, Kronprinzenstr. 15, zu senden. Die Karten werden nach kurzer Zeit zurückgesandt.

Ferner wird ersucht, die Beamten bei der Ausführung ihrer Erkundung Gehäfte, Fabrikallagen usw. betreten zu lassen sowie ihnen nötigenfalls Einsicht in vorhandene Karten und Pläne zu gewähren.

**Königliche Landesaufnahme,  
Topographische Abteilung.**

**Königliche höhere Maschinenbauschule  
in Breslau.**

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbüro aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die militärischen Stellungen beider Staatsseesuppenverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbüro, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgfeuerer in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst und zwölfjährige Werkstattprogr.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 3. April 1911.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

**Der Direktor.**

# Döller Handwerker-Krankenkasse. Sechster Nachtrag

zum

## Statut der Döller Handwerker-Krankenkasse.

Der § 13 Absatz 3 des Kassenstatuts erhält folgende Fassung:

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Krankheitstag (entzündlich der Sonn- und Feiertage) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagesschens, also bis auf weiteres.

### Der Vorstand der Döller Handwerker-Krankenkasse.

C. Schubert. C. Häusler. J. Goldner. W. Parsiegla. C. Heinrich.

Scharf. Kricke. Langner.

Vorliegender Nachtrag wird hiermit auf Grund des § 24 des Krankenversicherungsgesetzes genehmigt.

Breslau, den 11. Januar 1911.

### Der Bezirksausschuss.

B. A. B. 75. Sarre.

Vorliegender sechster Nachtrag zu unserem Kassenstatut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Auszahlung des Krankengeldes für die Sonn- und Feiertage vom 1. Februar ab beginnt.

Döls, den 31. Januar 1911.

### Der Vorstand der Döller Handwerker-Krankenkasse.

C. Schubert, Vorstehender.

**Formulare zu  
Nachlaßinventarien  
finden vorzüglich in  
A. Ludwig's Buchdruckerei.**

## Wer liebt?

ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen und schönen Teint?

Alles dies erzeugt:

Steckenvierd-Vilienmilch-Seife  
von Bergmann & Co., Nadebeul.  
Preis à St. 50 Pf., ferner macht der  
Vilienmilch-Cream Dada  
rote und spülde Haut in einer Nacht  
weiß und saummet sich. Tube à Pf. in der  
Adler-Apotheke, bei Franz Groeger (Reg-  
bers Maffl.), Wilhelm Pohl, Rich. Marell,  
Ad. Jockwig.

**Bescheinigungen  
über  
Schlachthof u. Fleischbeschau  
finden in der  
A. Ludwig'schen Buchdruckerei  
vorzüglich.**